



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Promotionsordnung für das Fach Physik im Fachbereich Physik der Universität-Gesamthochschule-Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 1988

urn:nbn:de:hbz:466:1-27052



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Promotionsordnung
für das Fach Physik
im Fachbereich Physik
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Vom 1. März 1988
(GABI.NW.S.196)

22. Juli 1988

Jahrgang 1988
Nr.: 9

**Promotionsordnung
für das Fach Physik
im Fachbereich Physik
der Universität – Gesamthochschule – Paderborn
Vom 1. März 1988**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), hat die Universität – Gesamthochschule – Paderborn die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsvoraussetzungen
- § 3 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 4 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 5 Gutachter und Promotionskommission
- § 6 Aufgaben der Promotionskommission
- § 7 Zurücknahme des Promotionsantrags und Rücktritt vom Promotionsverfahren
- § 8 Promotionsleistungen
- § 9 Dissertation
- § 10 Mündliche Prüfung
- § 11 Bewertung der Dissertation und der mündlichen Prüfung
- § 12 Gesamtnote
- § 13 Veröffentlichung der Dissertation
- § 14 Abschluß des Promotionsverfahrens
- § 15 Nichtbestehen des Promotionsverfahrens und Ungültigkeit der Promotion
- § 16 Aberkennung des Doktorgrades
- § 17 Ehrenpromotion
- § 18 Übergangsbestimmungen
- § 19 Inkrafttreten

§ 1

Promotionsrecht

(1) Der Fachbereich Physik der Universität – Gesamthochschule – Paderborn verleiht den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) aufgrund einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung, durch die der Nachweis besonderer wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten im Promotionsfach erbracht wird.

(2) Als Anerkennung besonderer Verdienste für die Wissenschaft kann der Fachbereich den genannten Doktorgrad auch „honoris causa“ (Dr. rer. nat. h. c.) verleihen. Einzelheiten des Verfahrens sind in § 17 geregelt.

§ 2

Promotionsvoraussetzungen

(1) Für die Promotion zum Dr. rer. nat. kann zugelassen werden, wer den Grad eines Diplom-Physikers einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nach einem Studium mit der Regelstudienzeit von mindestens zehn Semestern erworben hat.

(2) Absolventen*) eines siebensemestrigen integrierten Studienganges Physik einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes mit dem Abschluß eines Diplom-Physikingenieurs können zur Promotion zugelassen werden, wenn sie auf die Promotion vorbereitende Studien mit einer Dauer von in der Regel drei Semestern gemäß der für diese Studien gültigen Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Physik nachweisen.

*) Frauen führen Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Form.

(3) Absolventen von Studiengängen im Fach Physik an Fachhochschulen oder entsprechenden Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen können zur Promotion zugelassen werden, wenn sie ein Ergänzungsstudium von in der Regel vier Semestern Dauer gemäß der dafür gültigen Studien- und Prüfungsordnung nachweisen.

(4) Absolventen anderer Diplomstudiengänge können bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zur Promotion zugelassen werden, wenn die absolvierten Studiengänge das Fach Physik in wesentlichem Umfang zum Gegenstand gehabt haben. Ist der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik der Ansicht, daß in der Abschlußprüfung der entsprechenden Studiengänge das Fach Physik nicht hinreichend behandelt wurde, beschließt er über Auflagen, die dem Kandidaten für die Zulassung zur Promotion gemacht werden.

(5) Absolventen eines Lehramtsstudiums mit einer Regelstudiendauer von mindestens acht Semestern im Fach Physik können zur Promotion zugelassen werden. Im Einzelfall kann der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik den Nachweis weiterer Studienleistungen sowie sonstiger Leistungen, welche die Eignung für die Promotion erkennen lassen, für erforderlich halten.

(6) Absolventen eines Lehramtsstudiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern im Fach Physik können zur Promotion zugelassen werden, wenn sie auf die Promotion vorbereitende Studien mit einer Dauer von in der Regel vier Semestern gemäß der für diese Studien gültigen Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Physik nachweisen.

(7) Ausländische Examina werden anerkannt, sofern sie einem deutschen Abschlußexamen gemäß Absatz 1 oder den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Promotionsvoraussetzungen entsprechen. Die Gleichwertigkeit ausländischer Examina wird durch die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(8) Vor der Promotion soll der Bewerber in der Regel zwei Semester an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn im Fachbereich Physik studiert bzw. ein Jahr in einer dem Fachbereich angehörenden Arbeitsgruppe mitgearbeitet haben. Begründete Ausnahmen kann der Fachbereichsrat zulassen.

§ 3

Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Bewerber stellt den Promotionsantrag schriftlich über den Dekan beim Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik.

(2) Dem Promotionsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium gemäß § 2;
2. falls die Promotionsvoraussetzung gemäß § 2 Abs. 1, 4 oder 5 nicht erfüllt ist, der Nachweis über eine erfolgreich abgelegte Zusatzprüfung oder weitere Studienleistungen nach § 2 Abs. 2, 3 bis 6;
3. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angabe des wissenschaftlichen Bildungsganges;
4. drei Exemplare der Dissertation, gedruckt oder in Maschinschrift (s. § 8 Abs. 2);
5. eine Erklärung des Bewerbers, daß er die Dissertation selbständig verfaßt hat;
6. im Falle einer Gruppenarbeit Angaben über die Namen, akademischen Grade und Anschriften der beteiligten Wissenschaftler, sowie ein Bericht über den Verlauf der Zusammenarbeit, der den wesentlichen Beitrag des Bewerbers an der gemeinsamen Arbeit erkennen läßt. Der Bewerber muß ferner darüber Auskunft geben, ob diese Wissenschaftler bereits ein Promotionsverfahren beantragt haben und dabei Teile der vorgelegten Arbeit für ihre eigenen Promotionsverfahren benutzt haben;
7. eine Erklärung darüber, daß außer den in der Dissertation angegebenen wesentlichen Hilfsmitteln und Quellen keine anderen verwendet wurden;
8. eine Erklärung des Bewerbers, ob er bereits früher oder gleichzeitig ein Promotionsverfahren an einer anderen Hochschule oder bei einem anderen Fachbereich beantragt hat, ggf. nebst vollständiger Angabe über dessen Ausgang;

9. eine Erklärung, daß die geltende Promotionsordnung dem Bewerber bekannt ist;
 10. ggf. eine Erklärung des Bewerbers, daß er die Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung gemäß § 90 Abs. 6 WissHG ablehnt;
 11. ggf. ein Vorschlag für Gutachter über die Dissertation.
- (3) Eine vom Fachbereich Physik, von einem anderen Fachbereich oder einer anderen Hochschule zurückgewiesene Dissertation darf nicht wieder mit wesentlich gleichem Inhalt zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden.
- (4) Hat ein Bewerber ein Promotionsverfahren nicht bestanden, so ist eine erneute Zulassung zu einem Promotionsverfahren an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn nur einmal möglich. Die Arbeit muß zu diesem Zweck ganz oder teilweise neugefaßt werden.

§ 4

Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Fachbereichsrat mit einfacher Mehrheit. Das Verfahren ist zu eröffnen, wenn die Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 vorliegen und
- a) die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 erfüllt sind oder
 - b) die Voraussetzungen, Nachweise bzw. Auflagen eines der übrigen Absätze des § 2 erfüllt sind.
- Wird die Eröffnung abgelehnt, so ist dies dem Bewerber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe mit einer Rechtsmittelbelehrung durch den Dekan mitzuteilen.
- (2) Der Dekan gibt die Eröffnung des Verfahrens dem Bewerber und der Hochschulöffentlichkeit bekannt.
- (3) Der Dekan überwacht das Promotionsverfahren.

§ 5

Gutachter und Promotionskommission

- (1) Unmittelbar nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens wählt der Fachbereichsrat – in der Regel auf Vorschlag des Dekans – die Gutachter (mindestens zwei) und die Promotionskommission für jedes einzelne Promotionsverfahren. Der Fachbereichsrat kann vom Vorschlag des Dekans abweichen. Als Gutachter können nur Professoren und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter tätig werden, die eigenverantwortlich und selbständig in Forschung und Lehre tätig sind. Hierfür sind die Promotion und zusätzliche wissenschaftliche Veröffentlichungen erforderlich. Dabei ist in der Regel ein Vorschlag des Bewerbers zu berücksichtigen.
- (2) Die Promotionskommission besteht aus mindestens vier Mitgliedern; ihr kann außer Professoren ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. Für die Mitgliedschaft in der Promotionskommission ist der Nachweis der Promotion und zusätzlicher wissenschaftlicher Veröffentlichungen erforderlich. Mindestens zwei Mitglieder der Promotionskommission müssen Gutachter der Arbeit sein. Die Mitglieder der Promotionskommission, darunter der Vorsitzende, müssen mehrheitlich Professoren im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a WissHG sein.
- (3) Die Mitglieder der Promotionskommission sollen dem Fachbereich Physik angehören. Überschreitet das Thema der Dissertation die Grenzen des Faches, so sollen der Promotionskommission entsprechende Fachvertreter angehören, höchstens jedoch zwei.
- (4) Der Fachbereichsrat bestimmt gemäß Absatz 2 Satz 5 den Vorsitzenden der Promotionskommission. Er muß dem Fachbereich Physik angehören.
- (5) Der Dekan teilt den Gutachtern und den Mitgliedern der Promotionskommission ihre Wahl unverzüglich mit und stellt die für ihre Arbeit notwendigen Unterlagen zur Verfügung.
- (6) Die Frist von der Eröffnung des Promotionsverfahrens bis zur Fertigstellung der Gutachten beträgt höchstens zwei Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat diese Frist auf höchstens sechs Monate verlängern.

§ 6

Aufgaben der Promotionskommission

- (1) Die Promotionskommission führt das Promotionsverfahren, für das sie gewählt wurde, unter Federführung ihres Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem Dekan durch.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere
1. die Entgegennahme der Gutachten durch den Vorsitzenden,

2. die Bewertung der Dissertation (s. § 11),
 3. die Durchführung der mündlichen Prüfung (s. § 10) und ihre Bewertung (s. § 11),
 4. die Festlegung der Gesamtnote der Promotion (s. § 12).
- (3) Die Promotionskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 7

Zurücknahme des Promotionsantrags und Rücktritt vom Promotionsverfahren

Der Promotionsantrag kann innerhalb eines Monats nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens vom Bewerber schriftlich zurückgenommen werden. Das Verfahren gilt in diesem Falle als nicht beantragt und nicht eröffnet.

§ 8

Promotionsleistungen

- (1) Die Promotionsleistungen sind eine Dissertation und eine mündliche Prüfung.
- (2) Die Dissertation ist ein selbständig erarbeiteter und angemessen formulierter Beitrag zu einem wissenschaftlichen Problem der Physik.
- (3) Die Dissertation kann auch aus wesentlichen Bestandteilen einer Gruppenarbeit bestehen. Der Anteil des Bewerbers muß klar erkennbar sein. Er muß nach Umfang und wissenschaftlicher Leistung einer Einzeldissertation entsprechen.
- (4) Die Vorveröffentlichung von Teilen der Dissertation steht ihrer Anerkennung als Promotionsleistung nicht entgegen. Die Dissertation ist nach ihrer Anerkennung als Promotionsleistung in jedem Falle zu veröffentlichen (s. § 13).
- (5) Die mündliche Prüfung besteht aus einer Disputation über die Dissertation sowie einem Prüfungsgespräch über Probleme der Physik und angrenzender Gebiete, die sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen.
- (6) Ist die Dissertation Teil einer Gruppenarbeit gemäß Absatz 3, so soll die Disputation mit dem Bewerber über die gesamte Gruppenarbeit geführt werden.

§ 9

Dissertation

- (1) Nach Fertigstellung der Gutachten liegt die Arbeit mit den Gutachten zwei Wochen im Dekanat aus. Der Dekan gibt die Auslage der Dissertation mit der Auslagefrist durch Anschlag und durch Rundschreiben an alle Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs bekannt.
- (2) Die Dissertation ist während der Auslagefrist für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule zugänglich. Die Gutachten sind während der Auslagefrist für alle Professoren und habilitierten Mitglieder des Fachbereichs und für den Rektor zugänglich. Die Gutachten, bezüglich derer nicht widersprochen wurde, sind auch dem Bewerber zugänglich. Die in Satz 2 aufgeführten Personen haben das Recht, innerhalb einer Woche nach Beendigung der Auslagefrist eine Stellungnahme abzugeben.
- (3) Die Entscheidung über die Bewertung der Dissertation soll spätestens innerhalb einer Woche nach dem Abschluß der Äußerungsfrist gemäß Absatz 2, aber nicht vor Ablauf der Frist nach § 7 getroffen werden. Fällt der Abschluß der Auslagefrist in die vorlesungsfreie Zeit, so muß die Entscheidung innerhalb von sechs Wochen getroffen werden.

§ 10

Mündliche Prüfung

- (1) Der Vorsitzende der Promotionskommission setzt den Termin für die mündliche Prüfung unmittelbar nach der Bewertung der Dissertation im Benehmen mit dem Bewerber fest.
- (2) Die mündliche Prüfung ist als Kollegialprüfung abzuhalten und von der Promotionskommission durchzuführen. Über den Verlauf der Prüfung wird von der Promotionskommission ein Protokoll angefertigt.
- (3) Die mündliche Prüfung soll mindestens eine Stunde, höchstens anderthalb Stunden dauern. Sie beginnt mit einem Bericht des Bewerbers von 20 Minuten Dauer über die Dissertation. Im Fall einer Gruppenarbeit ist die mündliche Prüfung gemäß § 8 Abs. 6 durchzuführen.
- (4) Bleibt der Bewerber ohne ausreichende Entschuldigung der mündlichen Prüfung fern, so gilt diese als nicht bestanden.

§ 11

Bewertung der Dissertation und der mündlichen Prüfung

- (1) Jeder Gutachter prüft, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung anerkannt oder nicht anerkannt werden kann und beurteilt sie in einem schriftlichen Gutachten mit „sehr gut“, „gut“, „genügend“ oder als „nicht genügend“.
- (2) Die Promotionskommission entscheidet über die Annahme der Dissertation auf der Grundlage der Voten der Gutachter. Stimmenthaltung ist nicht möglich. Besteht zwischen den Gutachtern keine Einigkeit über die Annahme der Dissertation, so muß ein weiterer Gutachter, welcher Professor im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a WissHG sein muß, bestellt werden.
- (3) Wird die Dissertation abgelehnt, so gilt das Promotionsverfahren als nicht bestanden. Der Bewerber ist unverzüglich von der Entscheidung der Promotionskommission zu unterrichten.
- (4) Die Promotionskommission legt im Rahmen der Beurteilung der Gutachter die Note der Dissertation fest. Dabei sollen die Stellungnahmen entsprechend § 9 Abs. 2 ggf. berücksichtigt werden.
- (5) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung über die Note der mündlichen Prüfung. Die Note kann lauten: „sehr gut“, „gut“, „genügend“ oder „nicht genügend“.
- (6) Wird die mündliche Prüfung mit der Note „nicht genügend“ beurteilt, kann der Bewerber diese einmal wiederholen. Die Wiederholung kann frühestens nach drei Monaten und muß spätestens bis zum Ablauf eines Jahres stattfinden. Wird die mündliche Prüfung auch im Falle eines Wiederholens mit „nicht genügend“ bewertet, gilt das Promotionsverfahren als nicht bestanden. Der Vorsitzende der Promotionskommission unterrichtet den Bewerber unverzüglich von dieser Entscheidung.

§ 12

Gesamtnote

Ist die mündliche Prüfung bestanden, so setzt die Promotionskommission unmittelbar nach der Bewertung der mündlichen Prüfung die Gesamtnote fest. In der Regel haben die Noten der Dissertation und der mündlichen Prüfung ein Gewichtsverhältnis von 2 : 1 für die Gesamtnote. Die Gesamtnote kann lauten: „mit Auszeichnung bestanden“, „sehr gut bestanden“, „gut bestanden“ oder „befriedigend bestanden“. Die Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden“ darf nur gegeben werden, wenn sämtliche Gutachter die Dissertation uneingeschränkt mit „sehr gut“ beurteilt haben und die mündliche Prüfung ebenfalls uneingeschränkt mit „sehr gut“ benotet worden ist. Der Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Bewerber unverzüglich die Einzelnoten sowie die Gesamtnote der Promotion mit.

§ 13

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Der Bewerber hat als Teil seiner Promotionsleistung die von der Promotionskommission anerkannte Fassung der Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der Verfasser neben den für die Prüfungsakten erforderlichen Exemplaren weiterhin bereitgestellt hat entweder
 - a) 150 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung oder
 - b) drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt; bei Veröffentlichungen in verkürzter Fassung ist Absatz 2 zu beachten, oder
 - c) drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
 - d) vier Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift und 150 weitere Kopien in Form von Mikrofiches. In diesem Fall überträgt der Bewerber der Hochschule das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofiches von einer Dissertation herzustellen und zu verbreiten, und eine von einem der Gutachter zum Zwecke der Veröffentlichung genehmigte Zusammenfassung der Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite.
- Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuß aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Anzahl von Exemplaren der Hochschulbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(2) Weicht die Fassung der Pflichtexemplare von der durch die Promotionskommission angenommenen Fassung ab, so bedarf sie der Genehmigung. Die Genehmigung erteilt der Vorsitzende der Promotionskommission im Benehmen mit mindestens einem Gutachter nach vorheriger Prüfung der beiden Fassungen.

(3) Durch die sich aus Absatz 1 ergebenden Verpflichtungen bleibt das Recht des Bewerbers unberührt, den Inhalt seiner Dissertation ganz oder auszugsweise, ggf. gemeinsam mit anderen an der Forschungsarbeit beteiligten Wissenschaftlern zu veröffentlichen.

(4) Der Bewerber hat die Pflicht, die in Absatz 1 genannten Auflagen innerhalb eines Jahres zu erfüllen. Der Dekan kann in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag die Frist zweimal um ein Jahr verlängern.

§ 14

Abschluß des Promotionsverfahrens

(1) Der Dekan stellt den Abschluß des Promotionsverfahrens fest und veranlaßt die Ausfertigung einer Urkunde. Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion. Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt. Die Urkunde trägt die Unterschriften des Rektors und des Dekans und das Siegel der Universität – Gesamthochschule – Paderborn.

(2) Der Dekan händigt dem Bewerber die Urkunde aus, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 9 erfolgt oder sichergestellt ist.

(3) Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen und die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades erworben.

(4) Der Dekan unterrichtet den Fachbereichsrat über den Abschluß des Verfahrens. Der Abschluß des Verfahrens wird der Hochschulöffentlichkeit bekanntgegeben.

§ 15

Nichtbestehen des Promotionsverfahrens und Ungültigkeit der Promotion

(1) Das Promotionsverfahren gilt als nicht bestanden, wenn die Dissertation abgelehnt oder die mündliche Wiederholungsprüfung mit „nicht genügend“ bewertet oder die Rücknahmefrist gemäß § 7 nicht eingehalten wurde.

(2) Die Promotion gilt als abgebrochen, wenn die Dissertation nicht gemäß § 13 veröffentlicht wurde.

(3) Wird festgestellt, daß der Bewerber irreführende Angaben zu § 3 Abs. 3 gemacht hat, so entscheidet der Fachbereichsrat, ob das Promotionsverfahren fortgeführt werden kann. Der Bewerber muß die Gelegenheit erhalten, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

(4) Gilt das Promotionsverfahren als nicht bestanden oder als abgebrochen, so stellt der Dekan die Einstellung des Verfahrens fest und unterrichtet den Bewerber durch schriftlichen, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Der Dekan unterrichtet die Gutachter und den Fachbereichsrat.

(5) Die Feststellung der Promotion wird widerrufen, wenn die Promotion durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch in wesentlichen Punkten unvollständige Angaben erlangt wurde.

§ 16

Aberkennung des Doktorgrades*)

§ 17

Ehrenpromotion

Ein Antrag auf Verleihung des Doktorgrades „honoris causa“ muß von mindestens zwei Mitgliedern des Fachbereichs Physik gestellt werden. Stimmen dreiviertel der Mitglieder des Fachbereichsrates dem Antrag zu, so wird der Antrag dem Senat der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vorgelegt. Der Senat entscheidet in zwei Lesungen über den Antrag. Erhält der Antrag in beiden Lesungen eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Senats, so ist er angenommen. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht hauptamtlich an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn tätig sein.

*) Dieser Paragraph wird zu einem späteren Zeitpunkt eingefügt.

§ 18
Übergangsbestimmungen

Die bei dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung anhängigen Promotionsverfahren werden nach der bisher geltenden Promotionsordnung vom 22. 3. 1978 fortgeführt. Innerhalb einer vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses festzusetzenden Frist kann ein Bewerber auch beantragen, sein Promotionsverfahren nach dieser neuen Ordnung durchzuführen.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft. Unbeschadet des § 18 tritt am selben Tag die bisherige Promotionsordnung vom 22. 3. 1978 (GABl. NW. S. 256) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Physik vom 16. 2., 30. 3. und 9. 11. 1987 und des Senats der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 11. 3. und 9. 12. 1987 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. 12. 1987 – I B 2–8101/110.

Paderborn, den 1. März 1988

Der Rektor
Prof. Dr. H.-D. Rinkens